

Fördergrundsätze für die Gewährung von Projektmitteln der Kulturellen Bildung für das Förderprogramm

›Vielfalt gemeinsam gestalten!

Durch Kulturelle Bildung Demokratie erleben und stärken‹

1. Förderzweck, Förderungsziel, Rechtsgrundlage

1.1 Die Landesvereinigung Kulturelle Jugendbildung Niedersachsen e.V. (LKJ) bewilligt nach Maßgabe

- dieser Fördergrundsätze
- der Auflagen zur Weiterleitung von Mitteln zur Projektförderung des Zuwendungsbescheides des Niedersächsischen Kultusministerium
- entsprechend der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere den VV zu § 44 LHO

Landesmittel für die Förderung von Projekten der Kulturellen Bildung für das Programm

›Vielfalt gemeinsam gestalten! Durch Kulturelle Bildung Demokratie erleben und stärken‹

1.2 Die Zuwendungen erfolgen beihilfefrei im Sinne des EU-Beihilferechts.

1.3 Ein Anspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht. Die LKJ entscheidet auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden Projekte der Kulturellen Bildung in Kooperation von Schulen und außerschulischen Einrichtungen der Kulturellen Bildung mit dem Ziel, Werte wie Gerechtigkeit, Vielfalt oder Mitbestimmung/Partizipation, die sonst für Schülerinnen und Schüler häufig abstrakt bleiben, praktisch erlebbar zu machen.

Leitend ist dabei folgendes Demokratieverständnis: ›Demokratie bedeutet Vielfalt, Mitbestimmung und eine Haltung der Offenheit und Wertschätzung gegenüber Anderen. Haltung meint dabei die bewusste Bereitschaft, demokratische Werte im Alltag zu leben.‹¹

Im Rahmen der förderfähigen Projekte sollen Kinder und Jugendliche in den Bereichen sozial-emotionale Kompetenzen, Sprachbildung, Selbstbestimmung, Integration, Mitbestimmung, Solidarität, Urteils- und Handlungskompetenz gefördert werden.

¹ Bundesakademie für Kulturelle Bildung Wolfenbüttel (2025): Haltung als Prinzip. Durch Kulturelle Bildung Demokratie stärken, S. 22. Online unter:
https://www.bundesakademie.de/fileadmin/Bilder/Dokumentationen/Haltung_als_Prinzip._Durch_kulturelle_Bildung_Demokratie_staerken.pdf

2.2. Gefördert werden Kooperationen von Schulen und außerschulischen Einrichtungen der Kulturellen Bildung, die kreative Lernräume schaffen, in denen die kritische Auseinandersetzung mit gesellschaftlichen Themen, Machtverhältnissen und der Umgang mit diskriminierenden, anti-demokratischen Tendenzen zentrale Elemente sind.

2.3 Durch die Zusammenarbeit mit Schulen werden alle Kinder und Jugendlichen angesprochen. In den geförderten Projekten werden Formen der Exklusion und Benachteiligung aktiv abgebaut und Teilhabe aller angestrebt.

3. Förderempfänger

3.1 Erstempfängerin ist die Landesvereinigung Kulturelle Jugendbildung e. V. (LKJ). Die Erstempfängerin hat die Zuwendung in privatrechtlicher Form nach Maßgabe der VV zu § 44 LHO an die Letztempfänger*innen weiterzuleiten

3.2 Letztempfänger sind die der LKJ angeschlossenen Verbände sowie sonstige niedersächsische kulturpädagogische Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit. Zuwendungsempfänger und verantwortliche Projektträger sollten in der Regel gemeinwohlorientierte Institutionen sein.

Letztempfänger*innen müssen ihren Sitz oder eine Niederlassung in Niedersachsen haben.

4. Fördervoraussetzungen

4.1 Die beantragten Aktivitäten müssen mindestens überwiegend in Niedersachsen stattfinden. Fördervoraussetzung ist ein schriftlicher oder elektronischer Antrag an die LKJ mit der Angabe beziehungsweise Festlegung des Ziels der Förderung, der kooperierenden Schule sowie eines Ausgaben- und Finanzierungsplans. Die LKJ stellt dafür ein Antragsformular und eine Kalkulationsvorlage bereit.

4.2 Bei der Förderung gelten folgende Schwerpunkte:

1. Kulturelle Teilhabe unabhängig von sozialer Herkunft

Die Projekte stehen allen Kindern und Jugendlichen offen – kein Kind oder Jugendlicher soll etwa wegen seines Geschlechts, seiner Religion oder Herkunft sozial benachteiligt oder diskriminiert werden. Dies ermöglicht, verschiedene Alltagserfahrungen, soziales Miteinander und individuelle Lebensumstände einzubeziehen.

2. Für Vielfalt – gegen Diskriminierung

Die Projekte fördern nach dem Prinzip der Gemeinschaft und Partizipation ein solidarisches Miteinander in der Vielfaltsgesellschaft. Die Projekte treten Gewalt, Rassismus und weiteren Diskriminierungsformen (Intersektionalität) entgegen. Diskriminierung wird aufgedeckt und entschieden bekämpft. Alle Beteiligten

nehmen jedes Individuum in seiner Eigenständigkeit und seinen Äußerungen ernst. Machtverhältnisse werden kritisch reflektiert.

Unterschiedlichen Hintergründen und Erfahrungen, Bedürfnissen der Geschlechter und Altersgruppen sowie individuellen Fähigkeiten wird mit Offenheit und Wertschätzung begegnet. Diese Vielfalt bildet die Grundlage des gemeinsamen kulturellen Bildungsprozesses.

Die Wertebasis der Praxis bilden die Menschenrechte und die Orientierung an der Menschenwürde. Gemeinschaftliches Erleben, Vertrauensbildung und Teilhabe stehen im Zentrum. Soziale Beziehungen und Netzwerke werden durch gemeinschaftliche Entscheidungsprozesse gefördert.

3. Orientierung an der Lebensrealität von Kindern und Jugendlichen

Die Projekte orientieren sich an der Lebensrealität der Teilnehmenden und achten sensibel darauf, pauschalisierende Zuschreibungen und Vorverurteilungen zu reflektieren, aufzulösen und / oder zu verhindern. Kinder und Jugendliche werden als Partner*innen in einem spielerischen und ästhetischen Gestaltungsprozess wahr- und ernstgenommen. Sie gestalten die Praxis aktiv mit. Sie erleben im gemeinsamen Schaffen, dass sie etwas bewirken können. Sie werden darin bestärkt, eigene Positionen zu entwickeln, diese zu reflektieren und mit anderen in einen Dialog zu treten.

4. Eigene kulturelle Praxis

Kulturelle Bildungspraxis verbindet emotionale, intellektuelle, körperliche und soziale Erfahrungen miteinander.

Durch künstlerische und kulturelle Verfahren wird das Hinterfragen von Gewissheiten, die Fähigkeit zur Kritik, Dekonstruktion und das Zulassen von Irritation gefördert. Dies schließt das Erkennen, Erschließen und produktive Aushalten verschiedenartiger Perspektiven ein.

Eine eigene kulturelle Praxis der Kinder und Jugendlichen ist daher Hauptbestandteil der geförderten Projekte.

5. Gemeinsame diskriminierungssensible Bildungsarbeit durch Vernetzung von Schulen und Einrichtungen der Kulturellen Bildung

Die Projekte finden in Kooperation zwischen außerschulischen Einrichtungen der Kulturellen Bildung und Schulen in Niedersachsen statt.

5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

5.1 Die Zuwendung wird in einem privatrechtlichen Fördervertrag zwischen Antragstellenden und der LKJ als Erstempfängerin der Landesmittel vereinbart.

5.2 Die Zuwendung wird als nichtrückzahlbarer Zuschuss in der Regel in Form einer Vollfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.3 Zuwendungsfähig sind Personalkosten für projektbezogen beschäftigtes Personal sowie Reise- und Sachkosten. Laufende Kosten wie beispielsweise Gehälter fest angestellten Personals sind nicht zuwendungsfähig. Der Letztempfänger setzt zur Durchführung der Projekte qualifiziertes Personal ein. In erster Linie werden Kulturpädagoginnen und -pädagogen sowie qualifizierte Kunst- und Kulturtätige eingesetzt. Darüber hinaus kommen fachlich ausgebildete Übungsleiterinnen und Übungsleiter in Betracht. Der Honorarsatz kann bis zu 60 EUR pro Stunde betragen. Höhere Honorarsätze sind besonders zu begründen.

5.4 Die Zuwendung beträgt maximal 100% der Gesamtausgaben eines Vorhabens und erfolgt bis zur Höhe des im Fördervertrag genannten Betrags.

5.5. Die Fördersumme beträgt mindestens 5.000 Euro und maximal 15.000 Euro.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Letztempfänger*innen haben auf die Förderung durch das Niedersächsische Kultusministerium bei der öffentlichen Darstellung des geförderten Vorhabens hinzuweisen.

7. Regelungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die ggf. erforderliche Aufhebung des Fördervertrags und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) in Verbindung mit den VV zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderkriterien Abweichungen zugelassen worden sind.

7.2 Bewilligungsbehörde für die Erstempfängerin ist das Niedersächsische Kultusministerium.

7.3 Fördernde Stelle in eigener Zuständigkeit ist die LKJ auf der Basis dieser Fördergrundsätze in Verbindung mit dem Zuwendungsbescheid des Niedersächsischen Kultusministeriums.

7.3 Ein einfacher Verwendungsnachweis (VV Nr. 13 zu § 44 LHO) wird zugelassen.

7.4 Der Förderantrag ist bis zur jeweiligen von der LKJ bekannt gegebenen Antragsfrist zu stellen.

7.5 Über die an die LKJ gerichteten Anträge entscheidet eine LKJ-interne Jury.

7.6 Die Laufzeit dieser Fördergrundsätze endet am 15.11.2027.

Hannover, den 04.08.2026